

Unterschrift der Schulleitung
bzw. einer/eines Bevollmächtigten

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

I. Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die in der Berufsfachschulordnung (BFSO) genannten Aufnahmekriterien.

II. Vertragslaufzeit & Probezeit

Die Ausbildung dauert in der Regel 2 Schuljahre (24 Monate). Der Vertrag wird für die gesamte Ausbildungszeit abgeschlossen. Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bei Einstieg im 2. Schuljahr verkürzt sich die Laufzeit, bei Wiederholung eines Schuljahres verlängert sie sich entsprechend. Gemäß der Berufsfachschulordnung (BFSO) gilt das erste Schulhalbjahr der Ausbildung als Probezeit. Besteht der/die Schüler/in die Probezeit nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis mit deren Ablauf. In diesem Fall endet die Zahlungsverpflichtung zum Schulhalbjahr (volle Monatsrate). Bei Nichtversetzung ins 2. Ausbildungsjahr endet das Ausbildungsverhältnis zum Schuljahresende (31.07.) Bei Nichtbestehen des 1. Ausbildungsjahres besteht keine Wiederholungsverpflichtung. Eine freiwillige Wiederholung ist nach Absprache mit der Schulleitung möglich.

III. Schulgeld, Gebühren

Das Schulgeld eines Schuljahres - inklusive Einschreibegebühr, Verwaltungsgebühr und Abschlussprüfungsgebühr - ist **eine Jahresschuld** und kann in **Teilabschnitten in zwölf monatlichen Raten** bezahlt werden. Die **Raten 1 und 2** (das sind 2x 219 € = 438,00 €) werden **bis zum 15. September** eines Schuljahres per Lastschrift eingezogen. Ab Oktober eines Jahres wird die monatliche Rate zum 1. bzw. 15. des Monats eingezogen. (Siehe Sepa-Lastschrift Mandat).

Bei der Gebührenbemessung ist der Anspruch auf staatlichen Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (derzeit monatlich 110,00 €) bereits berücksichtigt. Der/Die Schüler/in tritt diesen Anspruch an den Schulträger ab. Die Abtretung wird wirksam mit der Bestätigung der Annahme der Anmeldung durch die Schule. Die Gewährung des Schulgeldersatzes setzt einen regelmäßigen Schulbesuch voraus. Sollte kein Anspruch auf Schulgeldersatz bestehen oder ein Dritter berechnete Ansprüche auf den Schulgeldersatz erheben, erhöht sich die Schuljahresgebühr um den Schulgeldersatzbetrag.

Mit Abschluss des Vertrages erklärt der/die Schüler/in, dass für die Ausbildung Schulgeld im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung (BAföG ausgenommen) weder erstattet wurde noch erstattet werden wird. Der/Die Schüler/in wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtteilnahme am Unterricht oder Abbruch der Ausbildung bis zum Wirksamwerden einer Kündigung die Bezahlung der vollen Gebühren zuzüglich des Schulgeldersatzes verpflichtend bleibt.

Bei Nichtantritt der Ausbildung gemäß BFSO ist das Schulgeld zuzüglich des Schulgeldersatzes für sechs Monate zu bezahlen (bis 31.01.).

Kommt eine Kostenträgerin/ein Kostenträger mit der Zahlung einer Rate ganz oder teilweise länger als einen Monat in Verzug, ist der Schulträger berechtigt, das restliche Schulgeld des Schuljahres sofort zur Zahlung anzufordern. Bei Nichtzahlung des Schulgeldes/Rückstand von 3 Monaten, behält sich die Schule vor, den Ausbildungsvertrag zu kündigen. Die Schulgebühren zuzüglich des Schulgeldersatzes sind dennoch bis zum nächsten Kündigungstermin zu zahlen.

Eine Änderung des Schulgeldes ist an den Verbraucherpreis-Index Bayern gekoppelt und tritt gegebenenfalls zum 1.08. eines Jahres in Kraft. Im Falle einer Erhöhung des Schulgeldes oder der Gebühren um mehr als 10% steht der Kostenträgerin/dem Kostenträger ein Kündigungsrecht zu. Änderungen des Schulgeldes oder der Gebühren werden der Kostenträgerin/dem Kostenträger spätestens bis 31.05. schriftlich mitgeteilt.

Der Unterricht richtet sich nach der jeweiligen Stundentafel. Von der Schülerin/Vom Schüler, gleich aus welchem Grund - auch unverschuldet - versäumte Unterrichtszeiten werden nicht ersetzt. Auch bei Vorliegen höherer Gewalt ist die Schule zum Ersatz nicht verpflichtet. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Schulgeldes gilt auch für Feiertage und Ferien. Die Schulferien richten sich nach der Ferienordnung des Kultusministeriums. Eine Abtretung des Anspruchs auf Erteilung vom Unterricht ist ausgeschlossen.

IV. Teilnahmepflicht

Der/Die Schüler/in ist zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Die Zahlungen der vertraglich vereinbarten Gebühren sind auch dann zu leisten, wenn der/die Schüler/in nicht am Unterricht teilnimmt oder an der Teilnahme durch Krankheit

gehindert ist. Zur Feststellung des regelmäßigen Schulbesuchs wird die Teilnahme der Schüler/innen am Unterricht dokumentiert.

V. Hausordnung

Die Schüler/innen verpflichten sich, die Hausordnung (Aushang am Schwarzen Brett) einzuhalten und den Anweisungen der Schulleitung sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals Folge zu leisten. Die Schüler/innen sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände und für die Sauberkeit der Schulräume verantwortlich. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten zum Schadensersatz und können Ordnungsmaßnahmen mit sich ziehen.

Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung oder gegen Anweisungen der Schulleitung, des Lehr- oder Verwaltungspersonals oder die Schuldisziplin kann nach Entscheidung eines Disziplinarausschusses der Schule ein/e Schüler/in von der Schule ausgeschlossen werden. Erfolgt ein Ausschluss, gleich aus welchem Grund, bleiben ihre/seine vertraglichen Verpflichtungen bis zur nächstmöglichen Kündigung des Vertrages bestehen. Bereits gezahlte Schulgelder und Gebühren werden nicht zurückerstattet.

VI. Kündigung

Der/Die Schüler/in kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten (31. Mai) zum Ende eines Schuljahres (31. Juli) kündigen. Die Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund während des Schuljahres bleibt unberührt. Dem/Der Schüler/in steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nur bei Vorliegen von Gründen zu, die die Fortsetzung der Ausbildung bis zum Schuljahresende objektiv, dauerhaft unmöglich oder unzumutbar machen und nicht von dem/der Schüler/in zu vertreten sind (zum Beispiel lange, schwere Krankheit oder Ortsveränderung der Eltern bei Minderjährigen um mehr als 60 km vom Wohnort zum Zeitpunkt der Anmeldung). Die Gründe sind der Schule durch Vorlage geeigneter Dokumente (bei gesundheitlichen Gründen Vorlage eines fachärztlichen Attests) nachzuweisen.

Die Schule ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere bei Störungen des Unterrichtsbetriebs, die auch nach Abmahnung nicht eingestellt werden, oder bei andauerndem Zahlungsverzug berechtigt. Falls die Schule aus Gründen kündigt, die der/die Schüler/in zu vertreten hat, so bleibt der/die Schüler/in dennoch bis zum Ablauf des Schuljahres zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Von etwaigen Schäden aufgrund der Nichtteilnahme am Unterricht hat der/die Schüler/in die Schule in diesem Fall freizustellen. Dies gilt insbesondere für den Schulgeldersatz nach dem BaySchFG.

VII. Rücktrittsrecht

Vom Vertrag kann innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung durch den Schüler/ die Schülerin, bei Minderjährigen auch durch die Erziehungsberechtigten, zurückgetreten werden. Bei Rücktritt nach dieser Frist bzw. bei Nichtantreten der Ausbildung gemäß BFSO sind 6 Monate Schulgeld zuzüglich des Schulgeldersatzes (derzeit 110,00€ pro Monat) für jeden nicht besuchten Unterrichtsmonat zu bezahlen.

VIII. Sonstiges

Änderungen des Unterrichtsprogramms durch Anpassung an geänderte Bestimmungen der Schulbehörde bleiben vorbehalten. Aus schultechnischen Gründen kann der Unterricht nicht nur vormittags, sondern auch nachmittags stattfinden. Jede Anschriftenänderung ist dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Eine Haftung des Schulträgers für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen. Auskunft über die Unterrichtsleistungen und über die Führung der Schülerin/des Schülers dürfen den gesetzlichen Vertretern bzw. der Kostenträgerin/dem Kostenträger der Schülerin/des Schülers erteilt werden. Behörden müssen bei Auskunftsverlangen dazu berechtigt sein. Dritten Personen darf nur nach schriftlicher Einwilligung der Schülerin/des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreter/der Kostenträgerin/des Kostenträgers Auskunft erteilt werden.

Notwendige Fachbücher haben die Schülerin/der Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen.

Abweichungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag gelten nur, wenn sie schriftlich niedergelegt und von den Vertragschließenden unterschrieben sind.

Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren ist der Schulort.

TEILZAHLUNGSVEREINBARUNG

zum Schulvertrag vom für die gesamte Ausbildung,
beginnend ab dem Schuljahr

1. Gemäß obigem Schulvertrag für (Schüler/in)
schulde/n ich/wir (Kostenträger/in)
der inlingua, staatlich anerkannte Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Augsburg
der gemeinnützigen Gesellschaft mbH ein Schulgeld in Höhe von **2.628,00€ pro Schul-
jahr**
(im Falle einer öffentlicher Förderung 3.948,00 € pro Schuljahr).
Die Einschreibe- und Verwaltungsgebühren, die Skripte für die Dauer der Ausbildung so-
wie die Abschlussprüfungsgebühr sind inklusive.
2. Die **monatliche Rate beträgt 219,00 €**. Die Raten für **August und September** eines
Jahres werden **bis zum 15.09.** des jeweiligen Schuljahres eingezogen.
Die weiteren Raten sind dann ab Oktober bis einschließlich Juli jeweils bis zum 1. oder
15. des Monats fällig und werden ebenfalls per Lastschrift eingezogen.

Der Schulgeldersatz der Regierung von Schwaben in Höhe von derzeit monatlich
110,00 Euro wird für Selbstzahler von der Regierung direkt an die inlingua BFS abge-
treten. Bei einer öffentlichen Förderung der Schülerin/des Schülers erhöht sich das
Schulgeld um die Höhe des Schulgeldersatzes auf monatlich 329,00€, bzw. 3.948,00
€ pro Schuljahr. Schüler-BAföG gilt in diesem Fall nicht als öffentliche Förderung.

....., den

.....
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

....., den

.....
Unterschrift der Kostenträgerin/des Kostenträgers

4. Vorstehende Teilzahlungsvereinbarung wird bestätigt:

Augsburg, den

.....
Unterschrift der Schulleitung
bzw. einer/eines Bevollmächtigten

Stadtsparkasse Augsburg IBAN: DE39 7205 0000 0000 6270 75 - BIC: AUGSDE77XXX



Staatlich anerkannte Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Augsburg
der gemeinnützigen Gesellschaft mbH
Bgm.-Fischer-Str. 9 - 11, 86150 Augsburg, Tel. 0821 34 33 20
E-Mail: bfs@inlingua-augsburg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer **DE54ZZZ00000795367**

Mandatsreferenz (wird von der Schule eingetragen) _____

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die inlingua Berufsfachschule Augsburg, gGmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der inlingua Berufsfachschule Augsburg, gGmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Einzug soll zum

☐ 1. des Monats

☐ 15. des Monats

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname/n und Name/n (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC

IBAN: D E _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Ort, Datum und Unterschrift/en